

24./X. 1917

107

Bezüge eingerückter Staatsbeamter.

Die Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen brachten gestern bezüglich der Zivilgebühren der als Gagisten im Verhältnis der Evidenz eingerückten Staatsbeamten einen Antrag ein, in dem es unter anderem heißt:

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 10. Oktober 1915 angeordnet, daß den Zivilstaatsbediensteten, die als Gagisten in der Evidenz der Landwehr zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, nur dann der Anspruch auf die vollen Zivilgebühren zusteht, wenn sie im Landsturm verwendet werden. Die Praxis hat dies dahin ausgelegt, daß die Verwendung in einer Formation verlangt wird, in deren Titel das Wort „Landsturm“ vorkommt. Der Antrag geht nun dahin, das Finanzministerium wolle im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung verfügen: Die als Gagisten im Verhältnis der Evidenz der Landwehr zur militärischen Dienstleistung eingerückten Zivilstaatsbediensteten sind den als Landsturmgagisten Eingerückten in Ansehung ihrer Zivilgebühren gleichzustellen, somit im Vollbezüge der Zivilgebühren zu belassen. Hierbei hat das militärische Verhältnis zur Zeit der Einrückung als entscheidend zu gelten.